

Gebührensatzung der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Oktober 1994, in der Fassung der Änderungsbeschlüsse vom 11. Oktober 2025 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2025, S. 574))

§ 1

Gegenstand der Gebührensatzung

- (1) Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) für die Inanspruchnahme von Leistungen und Tätigkeiten, die die Bayerische Landesärztekammer in Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Weiterbildung, erbringt sowie für die Inanspruchnahme von Kammereinrichtungen.
- (2) Kostenpflichtig im Sinne dieser Gebührensatzung sind die Leistungen und Tätigkeiten, die in dem Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung) aufgeführt sind; das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenbemessung

Die Gebühren für die von der Bayerischen Landesärztekammer zu erbringenden Leistungen und Tätigkeiten werden nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit für Kostenschuldner bemessen. Dabei werden die Gebühren entweder durch feste Gebührensätze oder durch Gebührenrahmensätze bestimmt.

§ 3

Auslagen

- (1) Notwendige Auslagen, die nicht bereits in die Gebühr für die Erbringung der Leistungen nach § 1 einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Als nicht in die Gebühr einbezogene notwendige Auslagen gelten insbesondere:
 - a) Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften, Fotokopien und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden;
 - b) Aufwendungen für Übersetzungen;
 - c) Postgebühren sowie Telefax- und Fernsprechgebühren;
 - d) Schreibauslagen;

- e) Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Beförderung von Sachen;
- f) Tagegeld und Reisekosten sowie Entschädigung der bei der Verwaltungshandlung notwendigen Mitwirkenden gemäß der Reisekostenordnung der Bayerischen Landesärztekammer in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Auslagen müssen als solche in der Gebührenrechnung bezeichnet und gesondert ausgewiesen werden.

§ 4

Stundung, Erlass

Auf Antrag des Kostenschuldners können zur Vermeidung sozialer Härten von der Bayerischen Landesärztekammer Gebühren und Auslagen gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise schriftlich zu begründen.

§ 5

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
- a) wer die Verwaltungstätigkeit veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer diese Pflicht durch eine gegenüber der Bayerischen Landesärztekammer abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 - c) wer eine sonstige Leistung der Bayerischen Landesärztekammer in Anspruch nimmt;
 - d) wer für die Kostenschuld eines anderen nach dem Gesetz haftet.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Kostenfestsetzung

- (1) Die Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich zusammen mit der Sachentscheidung beziehungsweise mit der Äußerung der Bayerischen Landesärztekammer. Im Einzelfall können die Kosten auch in einem eigenen Bescheid festgesetzt werden.
- (2) In der Kostenfestsetzung sind anzugeben:
- a) der Kostenschuldner;
 - b) die gebührenpflichtige Leistung/Tätigkeit;
 - c) die Höhe der Gebühren/Auslagen;
 - d) die Rechtsgrundlage für die Erhebung sowie deren Berechnung;
 - e) die Zahlungsfrist.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

Die Gebührenschuld und die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung bzw. Tätigkeit. Im Gebührenverzeichnis -Anlage zur Gebührensatzung- kann bei einzelnen Gebührenpositionen eine Vorabzahlung der jeweiligen Mindestgebühr vorgesehen werden.

§ 8

Fälligkeit/Beitreibung

- (1) Die Kosten werden mit ihrer Bekanntgabe an den Schuldner fällig, wenn nicht die Bayerische Landesärztekammer einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Kosten für Kursgebühren nach den Nummern 4.1 bis 4.11, 7.4 bis 7.5 des Gebührenverzeichnisses sind vor Kursbeginn fällig.
- (2) Schriftstücke und sonstige Sachen, wie z. B. Urkunden, können bis zur vollständigen Zahlung der Kostenschuld zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.
- (3) Werden die Kosten innerhalb eines Monats nach Fälligkeit nicht bezahlt, sind sie unter Fristangabe anzumahnen. Nach Ablauf der gesetzten Frist sind die Kosten nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 und Art. 40 des Heilberufe-Kammergesetzes beizutreiben.

§ 9

Rechtsbehelf

- (1) Die Kostenentscheidung kann selbständig oder zusammen mit der Sachentscheidung unmittelbar mit der Klage angefochten werden. Dies gilt nicht, wenn bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen Widerspruch erhoben wird.
- (2) Bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen erstreckt sich der Widerspruch auch auf die Kostenentscheidung. In diesem Fall finden die §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Anwendung. Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Anfechtungsklage nach den Vorschriften der VwGO möglich.
- (3) Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.
- (4) Im Falle des Absatzes 2 und im Falle der Anfechtungsklage gegen die Kostenentscheidung haben diese keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO).

§ 10

Zuständigkeit

Der Vollzug der Gebührensatzung obliegt der Geschäftsführung der Bayerischen Landesärztekammer, sofern nicht nach anderen Rechtsvorschriften der Vorstand zuständig ist.

§ 11

Verjährung

Der Anspruch auf Erstattung von Kosten und Auslagen verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Die Verjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Zahlungsaufschub, durch Stundung, durch Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch Vollstreckungsmaßnahmen, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung in Konkurs, durch Ermittlungen der Bayerischen Landesärztekammer über Hauptwohnung oder Aufenthaltsort des Kostenschuldners.

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Gebührensatzung

München, den 26.11.2025

*Dr. med. Gerald Quitterer
Präsident*

Gebührenverzeichnis - Anlage zur Gebührensatzung

Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1.	<i>Rücknahme von Bezeichnungen und Bescheinigungen</i>	80,-- bis 160,--
2.	<i>Verfahren zur Weiterbildungsbefugnis mit Begehung der Weiterbildungseinrichtung</i>	500,-- bis 3.000,--
3.	<i>Verfahren zur Anerkennung von im Ausland ausgestellten Weiterbildungsnachweisen nach § 18 Abs. 3, § 18a, § 19 oder § 19a und Prüfung von Tätigkeiten im Ausland nach § 10 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns</i> Die Mindestgebühr von 125,-- ist bei Antragstellung fällig; sie wird bei Beendigung in der Schlussrechnung berücksichtigt.	125,-- bis 1000,--
4.	<i>Kurse im Rahmen der Weiterbildung/Fortbildung</i>	
4.1	Kurse für den Erwerb einer Zusatzbezeichnung	25,-- bis 260,-- pro Tag
4.2	Kurs für spezielle Qualifikationen, z. B. Sonographie	25,-- bis 110,-- pro Tag
4.3	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Verkehrsmedizin"	55,-- bis 260,-- pro Tag
4.4	Kurse gemäß Richtlinie "Hämotherapie"	55,-- bis 260,-- pro Tag
4.5	Kurse gemäß Schwangerenhilfenergänzungsgesetz	500,-- bis 1.500,-- pro Tag
4.6	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Leitender Notarzt"	55,-- bis 210,-- pro Tag
4.7	Kurse zum Erwerb der Qualifikation "Ärztlicher Leiter Rettungsdienst"	250,-- bis 1.000,-- pro Tag
4.8	Kurse zum Erwerb der Qualifikationsnachweise	
	- Qualitätsmanagement	55,-- bis 260,-- pro Tag
	- Suchtmedizinische Grundversorgung	25,-- bis 130,-- pro Tag
	- Schutzimpfungen	25,-- bis 260,-- pro Tag
4.9	Sonstige Kurse zum Erwerb einer von der Bayerischen Landesärztekammer angebotenen Qualifikation	25,-- bis 260,-- pro Tag
4.10.1	Sonstige Kurse zum Erwerb von Qualifikationen, die die Bayerische Landesärztekammer aufgrund gesetzlicher Vorgaben anzubieten hat	25,-- bis 500,-- pro Tag
4.10.2	Anerkennung/Teilanererkennung curricularer Qualifizierungen zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst (ÄLRD)	50, -- bis 200,-- pro Antrag
4.10.3	Anerkennung/Teilanererkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen in der Hygiene und/oder Mikrobiologie sowie Zulassung zur Fortbildungsprüfung „Krankenhaushygiene“	50, -- bis 200,-- pro Antrag
4.11	Sonstige Fortbildungs-Seminare/ -Kurse/ -Veranstaltungen	50,-- bis 200,-- je halbtägiger Tag 50,-- bis 500,-- je ganzer Tag
5.	<i>Anerkennung / Teilanererkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und / oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula</i>	
5.1	Anerkennung / Teilanererkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und / oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula für Seminaranbieter	100,-- bis 500,-- pro Seminar/Fortbildungsveranstaltung

5.2	Anerkennung / Teilanerkennung curricularer ärztlicher Qualifizierungen gemäß den von Bundesärztekammer und / oder Bayerischer Landesärztekammer erstellten Curricula für Absolventen von Seminaren Dritter mit gegebenenfalls Ausfertigung einer Abschlussbescheinigung durch die Bayerische Landesärztekammer	50,-- bis 250,-- pro Seminar/Fortbildungsveranstaltung
6.	<i>Fachkunden nach Strahlenschutzverordnung</i>	
6.1	Erwerb der Fachkunde im Strahlenschutz nach Strahlenschutzverordnung (Röntgen)	75,--
	- mit Prüfung	130,-- (zusätzlich)
6.2	Erwerb der Fachkundebescheinigung nach Strahlenschutzverordnung (Nuklearmedizin/Strahlentherapie)	
	- mit Prüfung	130,--
	- im Zusammenhang mit der Facharztprüfung	100,--
6.3	Erweiterung der Fachkunde im Strahlenschutz	25,--
7.	Anfragen und Anträge zu medizinischen Forschungsvorhaben am Menschen nach Berufsordnung für die Ärzte Bayerns (§ 15 BO), dem Arzneimittelgesetz (AMG), Medizinproduktegesetz-Durchführungsgesetz (MPDG), Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) sowie einschlägigen Gesetzen und EU-Verordnungen	
7.1	Bewertung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln nach EU VO 536/2014 (CTR)	wird nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet
7.2	Bewertung klinischer Prüfungen von Medizinprodukten und Leistungsprüfungen von In-vitro-Diagnostika nach MPDG/MDR/IVDR	1.500,-- bis 5.500,--
7.3	Beratung von Ärzten oder deren Bevollmächtigten vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben oder epidemiologischer Forschung mit personenbezogenen Daten § 15 BO	800,-- bis 2.500,--
7.4	Bewertung von medizinischen Forschungsvorhaben nach § 36 StrlSchG	1.000,--
7.5	Bewertung von nachträglichen Änderungen von medizinischen Forschungsvorhaben oder der epidemiologischen Forschung mit personenbezogenen Daten nach den Nr. 7.1 bis 7.4	150,-- bis 2.500,-- CTR Anträge nach 7.1 werden nach Anlage 3 zu § 12 KPBV berechnet
7.6	Anfragen und Beratung vor der Durchführung von medizinischen Forschungsvorhaben und epidemiologischer Forschung	bis 1.000,--
7.7	Beurteilung der Gleichwertigkeit einer Bezeichnung "Professor" nach § 27 Abs. 6 BO	260,--
7.8	Entgegennahme der Meldungen nach der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns durch die Arbeitsgemeinschaft zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin	1,-- bis 3,-- pro Datensatz
8.	<i>Gebühren Medizinische(r) Fachangestellte(r), Fachwirt(in) für ambulante medizinische Versorgung</i>	

8.1	Eintragung des Ausbildungsvertrags incl. Zwischenprüfung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	50,-- bis 100,--
8.2	Abschlussprüfung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	110,-- bis 200,--
8.3	Wiederholungsprüfung Medizinische(r) Fachangestellte(r)	50,-- bis 120,--
8.4	Fortbildung für Medizinische Fachangestellte	5,-- bis 30,--/U'Std.
8.5	Prakt.-mündliche Prüfung und deren Wiederholungs- prüfungen Fachwirt(in) für ambulante medizinische Versorgung	200,-- bis 300,--
8.6	Fort- und Weiterbildungsprüfungen, Modulprüfungen und Wiederholungsprüfungen	60,-- bis 150,--
8.7	Prüfung der Gleichwertigkeit von Zeugnissen und Dip- lomen anderer Staaten	125,-- bis 175,--
8.8	Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der indi- viduell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (Validierungsverfahren) nach § 50b bis § 50d Berufsbildungsgesetz (BBiG)	1.110,-- bis 1.900,--
9.	<i>Allgemeine Gebühren</i>	
9.1	Ausstellung von Zweitfertigungen von Urkunden, Umschreibung von Urkunden	20,--
9.2	Anerkennung von Zeugnissen und Diplomen anderer Staaten	26,-- bis 110,--
9.3	Entscheidung über einen Widerspruch	80,-- bis 160,--